

Afrikanische Schweinepest (ASP)

Informationen zur Afrikanischen Schweinepest (ASP)

Wildschweine

Im September 2020 wurde die Afrikanische Schweinepest bei einem Wildschwein in Brandenburg festgestellt. Inzwischen ist die Tierseuche auch in Sachsen angekommen. Aufgrund zahlreicher festgestellter Ausbrüche in mehreren Landkreisen besteht nunmehr eine flächendeckende Pflichtuntersuchung in ganz Sachsen für alle erlegten Wildschweine auf Afrikanische Schweinepest. Diese für Haus- und Wildschweine hochgefährliche Tierseuche wird direkt von Tier zu Tier oder indirekt über kontaminierte Gegenstände und Futter übertragen. Das Virus ist bei niedrigen Temperaturen hochresistent und kann bis zu sechs Monate in ungekochten Produkten aus Schweinefleisch überleben. Die Krankheit ist für den Menschen ungefährlich! Es besteht jedoch eine Ansteckungsgefahr für Haus- und Wildschweine durch kontaminierte, weggeworfene Speisereste. So kann ein unachtsam weggeworfenes Wurstbrötchen ausreichen, um die Krankheit zu verbreiten.

Links & Downloads für Tierhalter, Landwirte und Jäger:

Neu ab Januar 2024: Wild-ID (PDF)

Merkblatt zur Einführung neuer Wildmarken zur Probenahme von Schwarzwildproben

Merkblatt für Jäger (PDF)

in Sperrzone I

Anzeige einer Jagd (PDF)

in Sperrzone I oder II

Schnelle Informationsmöglichkeit für interessierte Jäger (PDF)

Per BIWAPP-App schnell Informationen in Tierseuchensituationen erhalten

Fallwildfund Schwarzwild

Schwarzwildfund, was ist zu tun. (Meldebogen für Jäger)

Hinweis zum Umgang mit ASP-Proben

Transport von Proben

Erhöhte Gefahr durch das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest

Hinweise an alle Landwirte

Aufwandsentschädigung für Jäger

Merkblatt und Formulare zur Probenentnahme und Tollwutuntersuchung

Links zu Allgemeinverfügungen

Tierseuchenverhütungs- und -bekämpfungsmaßnahmen zur Afrikanischen Schweinepest in Sperrzone I (Pufferzone)

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Festlegung der Verbringungsregelungen für erlegte Wildschweine, frisches Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnisse und weiterer Anordnungen zur Umsetzung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen für die Sperrzone I (Pufferzone)

Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone) und weitere Anordnungen

für die Landkreise Meißen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Mittelsachsen, Nordsachsen und die Landeshauptstadt Dresden

Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP)

Allgemeinverfügung zur Anzeigepflicht und Mitwirkung (Landesdirektion Sachsen)

Fragen & Antworten rund um die Afrikanische Schweinepest (ASP)

Was ist die Afrikanische Schweinepest?

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine Virusinfektion, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Der Erreger selbst ist ein

großes, komplexes, behülltes DNA-Virus. Die ASP unterliegt der Anzeigepflicht. Ihre Bekämpfung wird in Deutschland nach Maßgabe der Schweinepestverordnung durchgeführt.

Wie wird das Virus übertragen?

Übertragen wird die Afrikanische Schweinepest entweder durch direkten Kontakt von Tier zu Tier (Sekrete, Blut, Sperma) oder indirekt durch Kontakt zu virusbehafteten Personen, Kleidung, Futtermitteln, Schlacht-/Speiseabfällen, Nahrungsmitteln, Gülle/Mist sowie sonstigen Gerätschaften oder Fahrzeugen (Viehtransporter). Eine große Ansteckungsgefahr geht insbesondere vom Blut infizierter Tiere aus oder mit deren Blut kontaminierten Gegenständen. Das Virus kann auch über spezielle Lederzecken übertragen werden, die jedoch auf dem afrikanischen Kontinent vorkommen und in Deutschland keine Rolle spielen.

Wie langlebig ist dieses Virus?

Das Virus ist sehr robust und resistent. Eine Hitze-Inaktivierung erfolgt erst bei 56 Grad Celsius über 70 Minuten beziehungsweise 60 Grad Celsius über 20 Minuten Einwirkungszeit. Bei der Verarbeitung von Fleisch und Fleischprodukten wird es erst bei einer erzielten Kerntemperatur von 69 Grad Celsius inaktiviert. Basische Desinfektionsmittel sind wirkungslos, da das Virus im pH-Bereich 3.0 bis 13.4 stabil ist. Fäulnis und Sonnenstrahlen inaktivieren es unzureichend. Das Virus ist bei niedrigen Temperaturen hochresistent und kann bis zu sechs Monate in ungekochten Produkten aus Schweinefleisch überleben, in Gefrierfleisch sogar bis zu sechs Jahre. Im Erdboden, der mit infektiösem Blut kontaminiert ist, beträgt die Überlebenszeit 205 Tage, in Holzteilen 190 Tage.

Gibt es einen Impfstoff für die Schwarzwild und Hausschweine?

Es existieren weder (präventive) Impfstoffe noch Therapiemöglichkeiten für infizierte Tiere. Deshalb wird auf Biosicherheit, hygienische Maßnahmen sowie die Regulierung der Wildschweinpopulation geachtet.

Ist die ASP für den Menschen ansteckend?

Nein, die Afrikanische Schweinepest ist keine Zoonose.

Besteht eine Ansteckungsgefahr für Hunde oder Katzen?

Nein, andere Säugetiere außer Schweine sind für das Virus nicht empfänglich.

Und was ist mit Raubwild, das an infizierten toten Tieren frisst?

Bisher wird davon ausgegangen, dass diese Tiere für die Verschleppung der Seuche nur eine geringe Rolle spielen.

Kann Schweinefleisch noch bedenkenlos verzehrt werden?

Fleisch, das in den Handel kommt, ist mehrfach geprüft. Es kann bedenkenlos verzehrt werden.

Wie sollten Schweinefleischabfälle entsorgt werden?

Am besten in die Restabfalltonne; das Kompostieren ist ausdrücklich zu vermeiden.

Wie äußert sich die Krankheit bei infizierten Tieren?

Das Krankheitsbild der Afrikanischen Schweinepest ist sehr unspezifisch – hohes Fieber, Appetitlosigkeit, Atemwegs- und Magen-Darm-Symptome, Hautverfärbungen, Bewegungsstörungen, Festliegen/geringerer Fluchtinstinkt – und kann mit vielen weiteren infektiösen Erkrankungen der Schweine (zum Beispiel der Klassischen Schweinepest) verwechselt werden. Eine sichere Diagnose kann ausschließlich im Labor gestellt werden. Bei unklarem Krankheitsgeschehen im Bestand, insbesondere mit hoch fieberhaften Tieren und erhöhter Sterblichkeit, müssen Schweinehalter deshalb umgehend ihren Tierarzt oder ihr Veterinäramt informieren.

Wo können erkrankte oder tote Tiere gemeldet werden?

Um einen möglichen Eintrag der Seuche nach Sachsen schnell zu erkennen, ist es wichtig, dass jedes verendet aufgefundene Wildschwein, auch Tiere die durch einen Unfall verstorben sind, unverzüglich dem LÜVA gemeldet wird. Dazu ist die 03731 799-6234 anzurufen und außerhalb der Dienstzeiten die Rettungsleitstelle unter der Telefonnummer 0371 4888200. Die Jäger haben alle Fallwildwildschweine, Unfallwildwildschweine und krank erlegte Wildschweine auf die Afrikanische Schweinepest zu beproben und anschließend sind diese unschädlich über die Tierkörperbeseitigungsanlage Lenz (TKBA) zu entsorgen. Dazu sind im Landkreis drei Kadaversammelpunkte eingerichtet worden, um die Tiere dort unter seuchenhygienisch sauberen Bedingungen aufzubewahren bis die TKBA diese abholt.

Was passiert im Falle eines Ausbruchs der ASP im Schwarzwildbestand?

Das Landestierseuchenbekämpfungszentrum (LTBZ) erlässt eine Allgemeinverfügung, in der eine eventuelle Kernzone, ein gefährdetes

Gebiet sowie eine Pufferzone festgelegt sind. Für diese Zonen gelten bestimmte Restriktionen/Verbote, die sowohl Schweinehalter (Umgang mit Tieren, deren Aus- und Einfuhr, Kontrollen und mehr) als auch Jäger (Auswirkungen auf die Jagd, Probenentnahme, Kadaversammelstellen und mehr) sowie Bürgerinnen und Bürger (Betretungsverbote für Waldgebiete oder ähnliches) betreffen können.

Was ist eine Allgemeinverfügung und welche Konsequenzen hat diese?

Eine Allgemeinverfügung ist eine behördliche Anordnung, die im Tierseuchenfall über anderen geltenden Gesetzen steht. Wie beschrieben regelt sie verschiedene Ver- und Gebote, aus denen sich verschiedene Konsequenzen ableiten. Nachfolgend sind beispielhaft einige genannt: An den Hauptzufahrtswegen zu dem gefährdeten Gebiet und an geeigneten Stellen werden Schilder aufgestellt. Mit Bekanntgabe der Festlegung des gefährdeten Gebietes haben Tierhalter in dieser Zone:

- der zuständigen Behörde unverzüglich a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen,
- verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Schweinepest oder Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde serologisch oder virologisch auf Schweinepest oder Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,
- sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.

Zudem gilt:

- Frisches Wildschweinefleisch oder ein Fleischerzeugnis aus frischem Wildschweinefleisch, von im gefährdeten Bezirk erlegten Tieren darf aus dem gefährdeten Gebiet nicht verbracht werden.
- Schweine dürfen weder in einen noch aus einem Betrieb im gefährdeten Gebiet verbracht werden, außer unter sehr strengen Ausnahmebestimmungen.
- Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen dürfen zum Zwecke des innergemeinschaftlichen Handels aus dem gefährdeten Gebiet nicht verbracht werden.

Welche persönlichen Verhaltensregeln helfen, den Ausbruch zu vermeiden?

- Das strikte Verbot der Verfütterung von Speise oder Küchenabfällen an Schweine (Haus- und Wildschweine, auch Minipigs) muss unbedingt von jedem eingehalten werden.
- Tote Wildschweine bitte immer dem zuständigen Jäger oder der Jagdbehörde des Landratsamtes melden. Den direkten Kontakt mit dem (verendeten/verunfallten) Tier möglichst meiden.
- Keine Frischlinge/Wildschweine aus der Natur entnehmen und als Haustier halten.
- Beim Betreten von Schweineställen auf die Hygiene/Desinfektion achten. (Verwendung von säurebasierten beziehungsweise jodhaltigen Desinfektionsmitteln mit einer Einwirkzeit von mindestens 30 Minuten.)
- Keine Schweinefleischprodukte aus ASP-Gebieten mit nach Deutschland bringen.
- Jagdreisen in ASP-Gebiete unterlassen. Es sollten keine Trophäen und ähnliches aus diesen Gebieten mitgebracht werden.

Landratsamt Mittelsachsen

Referat Lebensmittelüberwachungs-
und Veterinäramt

Tierseuchenbekämpfung und Tierschutz

Postadresse:

Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

Besucheradresse:

Am Landratsamt 3, Haus E,
09648 Mittweida

Erreichbarkeit:

Mo bis Fr 8 – 12 Uhr

Di und Do 13 – 18 Uhr

Telefon zu Dienstzeiten: 03731 799-6234;

außerhalb der Dienstzeiten über

Telefon 03731 799-6999

E-Mail [lueva\[at\]landkreis-mittelsachsen.de](mailto:lueva[at]landkreis-mittelsachsen.de)

Weiterführende Informationsquellen

Tierseuchengeschehen

Friedrich-Löffler-Institut

Afrikanische Schweinepest

(Tiergesundheit – Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz)

Aktuelle Meldungen

28.03.2023 | Schweinepest: Drohne sucht Wildschweine

05.07.2022 | Reinsberg gehört nun zur Sperrzone I

Kartographische Darstellung der Sperrzone

WEB-GIS (Geodatenportal)

<https://www.landkreis-mittelsachsen.de/das-amt/behoerden/afrikanische-schweinepest-asp.html>

13. April 2024 09:24 CEST